

Satzung der Bürger-Interessen-Gemeinschaft Lindenhof

Stand November 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bürger-Interessen-Gemeinschaft Lindenhof – kurz BIG Lindenhof e.V.
2. Vereinssitz ist die Lanz-Kapelle Lindenhof, Meerfeldstraße 87, Mannheim-Lindenhof. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kultur, Denkmalpflege, Volksbildung, Umwelt- und Landschaftsschutz, Heimatpflege und des bürgerschaftlichen Engagements.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch das Organisieren und Durchführen von sofort- und längerfristigen Hilfen beim Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz. Der Verein informiert interessierte Bürger durch entsprechende Vorträge und Veranstaltungen. Er wird seine Anliegen auch gegenüber Dritten vertreten. Darüber hinaus will er das Geschichtsbewusstsein und das Verantwortungsgefühl als Bürger der Stadt und insbesondere des Stadtteils entwickeln und somit zu mehr Identifikation mit dem Stadtteil und Engagement im Gemeinwesen beitragen. Angestrebt werden auch die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Pflege von Kulturgütern sowie die Erhaltung der Lanz-Kapelle als kulturhistorischen Ort.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mannheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Lindenhof zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder - auf Antrag der oder des Beitrittswilligen - die Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein, insbesondere wegen vereinsschädigendem Verhalten oder Verstoß gegen die Pflichten aus der Mitgliedschaft (§ 6).

2. Ein Vereinsausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen, der dem Mitglied die maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann wegen des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Leistung rückständiger Beiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 9,4).
3. Beiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Bei Rückständen werden Mahngebühren erhoben. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) einer stellvertretenden / einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Finanzvorständin / dem Finanzvorstand,
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer und
 - e) bis zu drei Beisitzerinnen / Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, sofern von der Mitgliederversammlung kein anderes Wahlverfahren beschlossen wird. Blockwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Gewählt sind die Kandidatinnen / Kandidaten, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied eine schriftliche Vollmacht zur Stimmabgabe erteilen.
3. Scheidet im Verlauf eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Scheidet jedoch die / der Vorsitzende oder die Hälfte der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder aus, muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, damit die Mitglieder über die Ersatzwahl bis zum Ende der laufenden Wahlperiode entscheiden.
4. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die / der Vorsitzende. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung, wie die Handhabung von Ausgaben erfolgt.
6. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
7. Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütungsordnung erlassen, in der die Modalitäten für eine Vergütung von Vorstandsmitgliedern geregelt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen und wird vom Vorstand vier Wochen vor dem Termin schriftlich an die letzte bekannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dem Erfordernis zur schriftlichen Einladung ist genüge getan, wenn die Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse gesendet wird.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes nach §8,2 und 3;
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Rechnungsprüfern und Entscheidung über deren Entlastung;
 - d) Feststellung des finanziellen Jahresabschlusses und Entscheidung über die Genehmigung;
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
5. Der Termin der Mitgliederversammlung wird spätestens acht Wochen vorher bekannt gemacht per Aushang in den BIG-Schaukästen (Lanz-Kapelle) bzw. bei vorliegender E-Mail-Adresse auch an diese. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen und mit der Einladung verschickt werden können.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das der Versammlungsleiter und ein Vorstandsmitglied unterzeichnet.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit verlangen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn drei Viertel der vertretenen Stimmen einer Mitgliederversammlung dies beschließen. Die erforderliche Mehrheit muss zugleich der Hälfte aller Mitglieder entsprechen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss eine neue Versammlung einberufen werden. Bei dieser Versammlung muss die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Die Auflösung muss zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung fand am 4. November 2016 statt.